



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

**Gegen Zustellungsurkunde**



**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-111  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von  
3 Windkraftanlagen in der Gemarkung Buch**

**Wesentliche Änderung für den Betrieb des Betriebsmodus**

23. Oktober 2012

**Auskunft**



Aktenzeichen: 61.1/620-26/12 zu  
61.1/620-22/10

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

**Änderungsbescheid:**

- I. Unter Abänderung unseres Bescheides vom 25.07.2012 wird die geänderte Betriebsführung des Windparks, wie mit Schreiben vom 24.08.2012 beantragt, genehmigt.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Genehmigung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 25.07.2012 Bestandskraft.



**2.8 Immissionsschutz**

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für drei jeweils für sich eigenständige genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens des Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies vom 26.08.2010 mit den Nachträgen vom 20.04.2012 und 22.08.2012
- der Schattenwurfprognose der  vom 23.03.2012 errichtet und betrieben wird.



Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

## 2.8.1 Lärm

2.8.1.1 Die Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 112 - 3,0 MW (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m) dürfen inklusive Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeit, jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgende Werte zu allen Tageszeiten nicht überschreiten (UTM WGS 84, Zone 32):

**WEA 1, Rechtswert: 385888; Hochwert: 5549084 → 105,0 dB(A)**

**WEA 2, Rechtswert: 386238; Hochwert: 5548843 → 105,0 dB(A)**

**WEA 3, Rechtswert: 386372; Hochwert: 5548571 → 105,0 dB(A)**

2.8.1.2 Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsort gilt unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert entsprechend den Ausweisungen nach § 4 Baunutzungsverordnung –BauNVO - bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO 09 Buch, Eichenring 21	55 dB(A)	40 dB(A)

2.8.1.3 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an dem nachfolgend genannten Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage	Immissionspunkt	Immissionsanteil
WEA 1	IO 09 Buch, Eichenring 21	34,5 dB(A)
WEA 2	IO 09 Buch, Eichenring 21	34,0 dB(A)
WEA 3	IO 09 Buch, Eichenring 21	34,2 dB(A)

2.8.1.4 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

**IO 09 Buch, Eichenring 21 → nachts: 39 dB(A)**

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26 / 28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlagen ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

2.8.1.5 Die unter 2.8.1.4 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen. Der Messbericht ist spätestens 2 Monate nach Durchführung der wiederkehrenden Messungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen. Die anerkannte Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zweifach unmittelbar an die Überwachungsbehörde zu übersenden.

2.8.1.6 Anhand der unter 2.8.1.4 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist.

Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.8.1.7 Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 3 (Typ Vestas V 112-3,0 MW) dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ( $< 2 \text{ dB(A)}$ ), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie, aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.8.1.8 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten.

Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

## **2.8.2 Arbeitsschutz**

2.8.2.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung